



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



31.1 – 5541.2

Bestattungsgesetz (BestG) und Bestattungsverordnung (BestV);

Antrag der Gemeinde Mömlingen auf Erteilung der Genehmigung nach Art. 9 BestG zur Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs

Die Gemeinde Mömlingen beabsichtigt, den gemeindlichen Friedhof um das Grundstück Flur-Nr. 1021 der Gemarkung Mömlingen mit 20 Erdgräber in Doppelbelegung, Urnennischen und Urnenerdgräbern zu erweitern und hat dazu einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach Art. 9 Abs. 2 BestG mit den erforderlichen Antragsunterlagen eingereicht.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Das Landratsamt Miltenberg als zuständige Genehmigungsbehörde macht das Vorhaben hiermit gemäß § 32 Abs. 2 BestV amtlich bekannt und gibt die Möglichkeit, etwaige Einwendungen gegen die Friedhofserweiterung vorzubringen.

Die Antragsunterlagen liegen zu diesem Zweck für die Dauer von drei Wochen, beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Dienstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Landratsamt, Zimmer E 62, zur Einsichtnahme aus.

Miltenberg, den 07.10.2009

Schwing
Landrat

Hausadresse:

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:

Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:

Telefon: 09371 / 501 - 0

eMail: poststelle@lra-mil.bayern.de
Internet: <http://www.miltenberg.de>

Konten:

Sparkasse Miltenberg - Obernburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)
430 003 780 (BLZ 796 500 00)
Raiffeisenbank Obernburg eG 10 006 (BLZ 796 665 48)
Ust-IdNr.: DE 132115042

Bestattungsgesetz.nl.doc